

Werkhofstrasse 29 c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 65  
Telefax 032 627 87 60

## MERKBLATT

### über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Gläubiger ohne (Wohn-) Sitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2011

#### I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Solothurn gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

#### II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen (vor allem Hypothekarzinsen), die durch ein Grundstück im Kanton Solothurn grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen.

Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

#### III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt **18 %** der Bruttoleistungen und ist **durch den Zinsschuldner** zu erbringen.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.-- im Kalenderjahr betragen.

#### IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1. Juli 2010)

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- a) Die Quellensteuer entfällt, wenn der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Spanien, der Tschechischen Republik oder in den USA wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Algerien<sup>1)</sup>, Armenien, Belgien, Bulgarien, Ecuador, Ghana<sup>1)</sup>, Iran, Mazedonien, Moldova, Mongolei, Slowakei, Ukraine oder Usbekistan ansässige Bank ist.
- b) Die Steuer ist auf 5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, Niederlanden, Schweden, Slowenien, Südafrika<sup>1)</sup>, Usbekistan (bei Banken vg. Bst. a) oder in Venezuela wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland oder Sri Lanka ansässige Bank oder eine in Chile<sup>1)</sup> ansässige Bank oder Versicherungsgesellschaft ist.
- c) Die Steuer ist auf 8 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Belarus (Bei Banken vgl. Bst. b) wohnt.

- d) Die Steuer ist auf 10% begrenzt, wenn der Gläubiger in Algerien (bei Banken vgl. Bst. a)<sup>1)</sup>, Armenien (bei Banken vgl. Bst. a), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Bst. b), Australien, Bangladesch<sup>1)</sup>, Belgien (bei Banken vgl. Bst. a), Bulgarien (bei Banken vgl. Bst. a), China, Ecuador (bei Banken vgl. Bst. a), Estland, Ghana<sup>1)</sup> (Bei Banken vgl. Bst. a), Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Bst. a), Israel<sup>2)</sup> (bei Banken vgl. Bst. b), Jamaika (bei Banken vgl. Bst. b), Japan, Kanada, Kasachstan, Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Bst. a), Moldova (bei Banken vgl. Bst. a), Mongolei (bei Banken vgl. Bst. a), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bei Banken vgl. Bst. b), Serbien, Singapur, Slowakei (bei Banken vgl. Bst. a), Sri Lanka (bei Banken vgl. Bst. b), Südafrika, Südkorea, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine (bei Banken vgl. Bst. a), Ungarn oder Vietnam wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Mexiko ansässige Bank oder ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) ist.
- e) Die Steuer ist auf 12% begrenzt, wenn der Gläubiger in Argentinien wohnt.
- f) Die Steuer ist auf 12,5% begrenzt, wenn der Gläubiger in Italien wohnt.
- g) Die Steuer ist auf 15% begrenzt, wenn der Gläubiger in Aegypten (bei Banken vgl. Bst. a), Chile<sup>1)</sup> (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b), Elfenbeinküste, Mexiko (bei Banken vgl. Bst. d), oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. d) wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Pakistan ansässige Gesellschaft ist und die Zinsen für eine nach dem 1. Januar 1961 eingegangenen Schuldverpflichtung bezahlt werden.

1) Anwendbar ab 01. Januar 2010. (Algerien, Bangladesch, Ghana, Südafrika) bzw. ab 1. Januar 2011 (Chile).

2) Sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden (Besteuerungsnachweis verlangen).

## V. Vorbehalt des EU-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

## VI. Abrechnungsverfahren

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig.
2. Der Zinsschuldner als Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:
  - bei Fälligkeit von Leistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten;
  - den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
  - dem kantonalen Steueramt (Liegenschaftenkanton), Quellensteuer, innert 15 Tagen nach Ablauf der **halbjährlichen Abrechnungsperiode** das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsförmular (Form. QST-140) unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse des Hypothekargläubigers, ausbezahltem Hypothekarzins, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen (**Abrechnungsfrist**);
  - die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern **innert 30 Tagen** nach der Veranlagung und Rechnung dem kantonalen Steueramt abzuliefern (**Zahlungsfrist**);
  - für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
  - zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
  - dem Quellensteuerpflichtigen unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

## VII. Entschädigung/Haftung

1. Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine **Bezugsprovision von 3%** des abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.
2. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.
3. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

## VIII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Zinsschuldner mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

## IX. Auskünfte und Formularbezug

Weitere Auskünfte erteilt: Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn (Telefon 032 627 87 65, Fax 032 627 87 60).

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare etc.) können bei der oben aufgeführten Adresse bezogen werden.

# Gesetzesauszüge

## Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

### Art. 94 Hypothekargläubiger

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt 3 Prozent der Bruttoeinkünfte

### Art. 98 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Artikeln 92–97 gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

### Art. 99 Abgeleitete Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer.

### Art. 100 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgelder) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

<sup>3</sup> Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

### Art. 136 Verfahrenspflichten

Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Artikel 123–129 gelten sinngemäss.

### Art. 137 Verfügung

<sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Verwaltungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

### Art. 138 Nachforderung und Rückerstattung

<sup>1</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

## Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

### Art. 35 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben:

- Gläubiger und Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, für die ihnen ausgerichteten Zinsen.

### Art. 36 Ausgestaltung des Steuerabzuges

<sup>3</sup> In den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c–g wird die Quellensteuer von den Bruttoeinkünften berechnet.

### Art. 37 Pflichten des Schuldner der steuerbaren Leistung

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 32 und 35) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:

- die geschuldete Steuer bei Fälligkeit seiner Leistung zurückzubehalten oder vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- dem Steuerpflichtigen eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- die Steuern der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern.

<sup>2</sup> Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

<sup>3</sup> Der Schuldner erhält eine Bezugsprovision.

## Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons Solothurn

### § 115<sup>quater</sup>. IV. Hypothekargläubiger

1 Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

2 Die Steuer beträgt 15 % der Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

### § 116.

#### VIII. Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 115<sup>bis</sup> – 115<sup>septies</sup> gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

### § 117.

#### IX. Abgeleitete Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchengemeinden; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

### § 153.

#### II. Pflichten,

##### 1. Des Schuldners der steuerbaren Leistung

- <sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere
- bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
  - dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;
  - die Steuern periodisch dem kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen, ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
  - Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114<sup>sexies</sup> Abs.2) unterliegen, dem kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.

<sup>2</sup> Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

<sup>4</sup> Bei ordnungsgemässer Mitwirkung erhält er eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Finanzdepartement festlegt.

### § 154.

#### 2. Des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige muss der Veranlagungsbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen.

Die §§ 140–145 gelten sinngemäss.

### § 155.

#### III. Verfügung und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

<sup>3</sup> Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim kantonalen Steuergericht erheben.

### § 156.

#### IV. Nachforderung und Rückerstattung

<sup>1</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder nur ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Ist der Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich, kann das kantonale Steueramt den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten.

<sup>3</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

<sup>4</sup> Das kantonale Steueramt kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.

## Auszug aus der Steuerverordnung Nr. 3

### § 14

#### Abrechnung und Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben monatlich auf dem offiziellen Abrechnungsbogen mit dem kantonalen Steueramt über die abgezogene Quellensteuer abzurechnen.

<sup>3</sup> Die Abrechnungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem kantonalen Steueramt einzureichen (Abrechnungsfrist).

<sup>4</sup> Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagung und Rechnung dem kantonalen Steueramt abzuliefern (Zahlungsfrist).

<sup>5</sup> Auf verspäteter Zahlungen wird ein Verzugszins entsprechend den Bestimmungen über die Verzinsung der direkten Staatssteuern erhoben.

### § 15

#### Bezugsprovision

<sup>1</sup> Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine oder ihre Verfahrenspflichten, wird die Bezugsprovision auf die Hälfte herabgesetzt.

<sup>2</sup> Sie entfällt ganz, wenn das kantonale Steueramt eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss, weil der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung keine Abrechnung eingereicht hat, oder wenn er betrieben werden muss.

### § 16

#### Bezugsminima

<sup>1</sup> Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn

b) Die Zinsen an im Ausland wohnhafte Hypothekargläubiger oder Hypothekargläubigerinnen im Sinne von § 115<sup>quater</sup> StG weniger als 300 Franken beträgt.